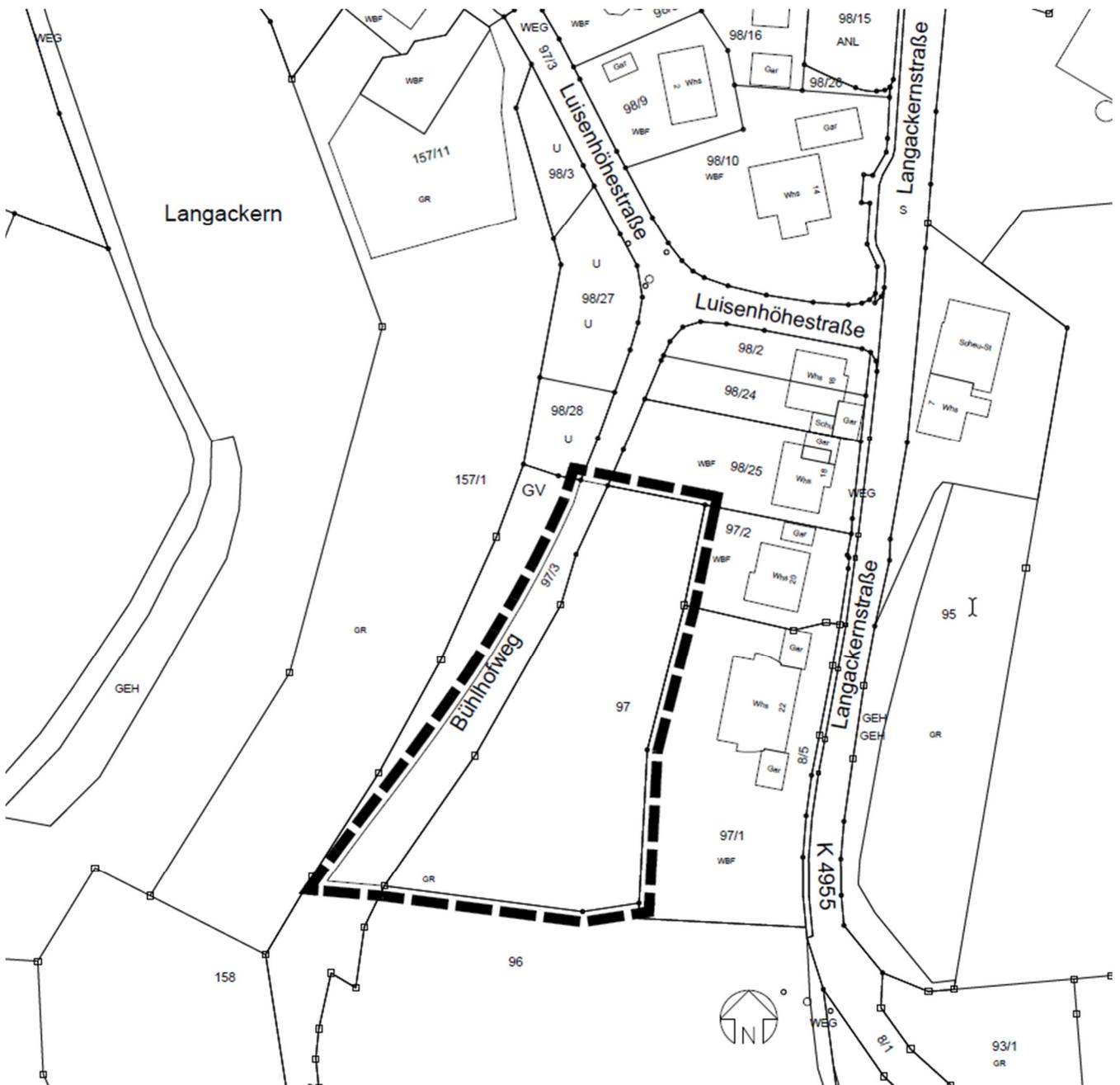


# Öffentliche Bekanntmachung

## Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Langackern II“

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am 19.12.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Langackern II“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Geltungsbereich, welcher dem folgenden Lageplan zu entnehmen ist (ohne Maßstab):



**Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Langackern II“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer gemeinsamen Begründung, der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie dem Umweltbericht incl. der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (SaP), dem Antrag und der Genehmigung auf Erteilung einer Ausnahme bzgl. des gesetzlichen Biotopschutzes, dem geotechnischen Bericht, der Luftbildauswertung Kampfmittelbelastung, der verkehrstechnischen Untersuchung, im Rathaus der Gemeinde Horben, Dorfstraße 2, 79289 Horben, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften, die gemeinsame Begründung, die Zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB sowie alle Fachgutachten bzw. Untersuchungen (Umweltbericht incl. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung SaP, Antrag auf Erteilung und Genehmigung einer Ausnahme bzgl. des gesetzlichen Biotopschutzes, geotechnischer Bericht, Luftbildauswertung Kampfmittelbelastung und verkehrstechnischen Untersuchung) einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes, der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft „Hexental“ gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im sogenannten Parallelverfahren geändert wurde. Zudem wird auf § 6 Abs. 5 BauGB hingewiesen, wonach jedermann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs.1 BauGB im Rathaus der Gemeinde Horben, Dorfstraße 2, 79289 Horben oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, im Rathaus der Gemeinde Merzhausen, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen kann.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Horben unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Horben, den 20. Dezember 2023

gez. Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister